

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruhe**

Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung

1715 - 1830

**Weech, Friedrich**

**Karlsruhe, 1895**

Marktpolizei

[urn:nbn:de:bsz:31-17279](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-17279)

strafen geahndet. Daß solche häufig und in höchst unziemlicher Art vorgekommen waren, geht daraus hervor, daß jetzt das Publikum aufmerksam gemacht wurde, die neu aufgestellten Wachen seien des Nachts bei ihren Patrouillengängen mit geladenen Gewehren bewaffnet, und daß die Warnung erging, „sich vor Beschädigung zu hüten, die derjenige, so auf Anrufen nicht gleich stille steht, zu befürchten hat.“

Auch das Verbot, die Friedrichsthale, Grabener und Stutenseer Allee im Hardtwalde mit Fuhren, zu Pferd und zu Fuß zu passieren, wurde im Jahre 1806 unter Strafandrohung in Erinnerung gebracht. Es scheint, daß überhaupt die öffentlichen Anlagen in Karlsruhe nicht genügend vor Beschädigung seitens des Publikums geschützt waren. Denn im Mai 1807 sah sich die Polizeideputation auch dazu veranlaßt, den Schutz der Beierthheimer Anlagen und der vor dem Ettlinger Thor angelegten Pflanzungen durch Androhung von Geldstrafen, Leistung von Schadenersatz, „auch nach Befund der Umstände einer angemessenen Leibesstrafe besonders im Falle des Muthwillens und der Bosheit“ zu sichern.

Im Fasanengarten waren ebenfalls Unordnungen verübt und dadurch die Zucht der Fasanen gestört worden. Die Hofverwaltung sah sich deshalb im April 1811 bewogen, den Garten fortan schließen zu lassen und den Eintritt für solche, die dort Geschäfte hatten oder die Fasanerieanlage sehen wollten, von einer Meldung beim Thorwart und im Fasaneriegebäude abhängig zu machen. Es wurde auch allen Personen, die „etwa einige die Eingänge der Fasanerie zufällig öffnende Schlüssel“ besaßen, deren Gebrauch aufs Strengste untersagt.

### **Marktpolizei.**

Handel und Wandel auf dem Markt und sonst wurde ebenfalls durch die Polizeideputation streng geregelt. Der Angebühr der Holzmesser trat eine Polizeiordnung entgegen, welche die in Geld — nicht mehr wie früher in Holz — zu entrichtende Meßgebühr genau feststellte und eine scharfe Überwachung der Meßstangen, deren sich die Holzmesser bedienen, einführte. Auch die Abgabe des Holzes und dessen Preis wurde durch eine Polizeiverordnung geregelt. Der Preis des geslözten Buchenholzes auf dem Holzplatz wurde auf 11, des Tannen-, Erlen- oder Eichenholzes auf 9 fl. für das Klafter

festgesetzt, wobei gleichzeitig bestimmt ward, daß Buchenholz nur mit den anderen Holzarten vermischt abgegeben werden dürfe. Mehr als 2 Klafter durfte Niemand auf einmal erhalten. Im Juni 1810, als diese Verordnung erging, wurde auch die Meßgebühr von 3 auf 5 kr. für das Klafter erhöht, um zu vermeiden, daß die Holzmesser Geschenke erhielten.

Im Oktober 1810 wurde bekannt gemacht, daß die im herrschaftlichen Holzhofe vorrätigen Wellen partienweise zu 12, 25, 50 bis 100 Stück käuflich abgegeben werden und zwar die große zu 5, die kleine zu 2 kr. das Stück. Schäleichholz wurde zum Preise von 10 fl. 6 kr. verkauft. Zur Vermeidung von Unterschleifen wurde bestimmt, daß alle Holzfuhrn ihren Weg in die Stadt nur durch das Rüppurrer Thor nehmen durften.

Für den Wochenmarkt wurde die schon im Jahre 1795 erlassene Ordnung im Dezember 1804 mit einigen zeitgemäßen Abänderungen wieder in Erinnerung gebracht, wobei unter Festsetzung sehr eingehender, die Rechte der Käufer und Verkäufer vorsichtig gegen einander abmessender Vorschriften besonders jeder Übergriff der sogenannten Vorkäufer, solange die Marktfahne aufgesteckt war, strengstens verpönt wurde. Auch wurde die Zeit des Aufstehens der Marktfahne um eine Stunde verlängert, so daß solche von Michaelis bis Ostern vor 11, von Ostern bis Michaelis vor 10 Uhr nicht abgenommen wurde. Bei dem Verkauf in den Fleischbänken wurde die genaue Beobachtung des Unterschiedes zwischen Mast- und gemeinem Ochsenfleisch eingeschärft und dabei als Mastochsenfleisch dasjenige angenommen, das bei vollkommen festem Fleisch auf das Stück Vieh wenigstens 600 Pfund enthielt. Ein Fleischer, der gewöhnliches Ochsenfleisch für Mastochsenfleisch verkaufte, hatte eine Strafe von 15 fl. zu gewärtigen. Es wurde auch die Verordnung erneuert, daß die Beiwage zum Fleisch nicht mehr als den zehnten Teil des Gewichtes ausmachen dürfe. Wer sich dagegen verfehlte, wurde um so viel Reichsthaler gebüßt, als die Beiwage Zehnteile des Ganzen zu viel ausmachte. Den Kienholzverkäufern wurde vorgeschrieben, jeden Markttag einen hinlänglichen Kienvorrat und die Kienbüschel in der vorschriftsmäßigen Größe auf den Markt zu liefern. Fremde durften Kien überhaupt nicht feilbieten, Einheimische nicht mit Kien hausieren. Der Mangel an genügendem Kienvorrat wurde

mit Niederlegung des Verkaufsrechtes, das unerlaubte Hausfieren mit Wegnehmen der Waare, die Verkleinerung der Rienbüschel mit 3 fl. bestraft. Bezüglich des sonst in Karlsruhe dreimal des Jahres gehaltenen Jahrmarktes wurde im November 1806 verordnet, daß derselbe unter dem Namen einer Messe künftig nur zweimal und zwar auf den ersten Montag bis Sonnabend in den Monaten Mai und November abgehalten werden solle.

Im Jahre 1811 wurde ein Pflastergeld im Betrage des Weggeldes von zwei Stunden, jedoch unter Freilassung der Einwohner der Residenzstadt, eingeführt und damit die Erhebung eines Thorsperrgeldes im Betrage von 2 kr. vom Pferd, sowohl von Einheimischen als Fremden verbunden, davon wurden jedoch nur jene, welche in Chaisen und an einen andern Ort fuhren, sowie alle Frachtwägen betroffen, die vom 1. April bis 1. Oktober von abends 9 bis morgens 4 Uhr und vom 1. Oktober bis 1. April von abends 8 bis morgens 6 Uhr die Thore passierten. Die Erhebung durch die Thorwarte begann am 10. Februar 1811.

### **Fremden- und Sicherheitspolizei.**

Mit der Zunahme des Verkehrs wurde auch die Fremdenpolizei verschärft. Wenn man sich früher damit begnügt hatte, die Fremden bei ihrem Eintritt in die Stadt durch die Thorwachen verzeichnen zu lassen, so wurden jetzt sorgfältige und eingehende Meldungen seitens der Gastwirte angeordnet, und im September 1801 erging die Bestimmung, daß Personen, die aus Gasthäusern in Privatwohnungen verzogen, von den Hausvermietern neuerdings anzumelden seien. Ferner wurde eingeschärft, daß auch nächste Verwandte, die auf Besuch nach Karlsruhe kommen, angezeigt werden sollen. Die Anmeldung mußte, wenn auch der Aufenthalt nur eine einzige Nacht gedauert hätte, binnen längstens 24 Stunden nach der Ankunft bei 2 fl. Strafe auf der Polizei mündlich oder schriftlich erfolgen. Zur Kontrolle dienten die Meldungen der Thorwachen über die einpassierenden Fremden. Hinsichtlich nicht nach Karlsruhe gehöriger Leute behielt sich zudem die Polizei die Entscheidung darüber vor, ob sie deren Aufenthalt in Privatwohnungen überhaupt gestatten wolle. Es handelte sich hierbei wohl vorzugsweise um die Überwachung von Personen, die in politischer Beziehung irgend welchen Verdacht